

OTTE 2023/1
ANLAGE 1 10

TOP Ö 10 Anfragen

TOP Ö 10.1 2 Tore für Bolzplatz Scharrel

Frage:

Herr Duensing bittet die Verwaltung um Aufstellung von 2 Toren auf dem Bolzplatz Scharrel.

Antwort Fachdienst 67, Frau Ebert:

Die bezeichnete Grünfläche Zum Imbusch war bis zum Jahr 2011 mit Toren ausgestattet. Diese wurden abgebaut, da die Auslastung als Ballspielfläche sehr gering und unwirtschaftlich war. Zudem konkurrierte die Nutzung mit Veranstaltungen (z. B. als Festplatz). Auch die Pflege der Fläche war zu dem Zeitpunkt ungenügend. Aus diesen Gründen wurden die Tore abgebaut.

Es ist nicht geplant, diese Fläche als Ballspielfläche zu reaktivieren. Die angespannte Haushaltslage sieht keine Beschaffung von Toren, welche den Standsicherheitsbedingungen im öffentlichen Raum genügt, vor. Ebenso sind die Mehrkosten einer angemessenen Flächenunterhaltung nicht im Haushalt 2023 eingeplant oder wirtschaftlich darstellbar, u. a., da keine verstärkte Nachfrage eingegangen ist, um die Ausgaben zu rechtfertigen.

Eine Intensivierung der Nutzung auf dieser Fläche könnte sich zudem negativ auf das angrenzende Biotop auswirken.

TOP Ö 10 Anfragen

TOP Ö 10.2 Schaffung eines Fußgängerüberwegs bei Kirche Otternhagen

Frage:

Herr Fachmann stellt fest, dass es in Otternhagen im Bereich des Abzweiges von Scharrel (Nähe Kirche) in Richtung Gaststätte Perl oft zu gefährlichen Situationen für Fußgänger durch Autos kommt und bittet die Verwaltung, die Fußgängerquerung an dieser Stelle stärker hervorzuheben, z.B. durch Schaffung eines Zebrastreifens oder Roteinfärbung des Überganges.

Antwort Sachgebiet 325, Herr Gleue:

Die Anfrage wurde an die für die Kreisstraße zuständige Region Hannover weitergeleitet. Sobald eine Antwort der Region vorliegt, wird diese dem Ortsrat mitgeteilt.

Die Realisierung eines Zebrastreifens dürfte nach Einschätzung der Stadtverwaltung wenig Chancen auf Erfolg haben. Die Unfallstatistik in Bezug auf Fußgänger ist in diesem Bereich der Kreisstraße unauffällig.

Allgemein ist die Einrichtung von Zebrastreifen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie in den deutschlandweit geltenden "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" (R-FGÜ 2001) festgelegt. Auch die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VV-StVO) gibt gewisse Voraussetzungen vor.

Die Anordnung eines Zebrastreifens kommt gemäß R-FGÜ grundsätzlich erst in Betracht, wenn in 60 Minuten mindestens 50 Fußgänger/200 Fahrzeuge die Straße am selben Punkt queren/befahren. Empfohlen sind Zebrastreifen sogar nur dort, wo in einer Stunde 100 bis 150 Fußgänger auf 300 bis 600 Autos treffen. Die Angaben beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr.

Rotmarkierungen realisiert die Region in der Regel nur an Radwegquerungen. Die an der Otternhager Straße geltende Verkehrsregelung „Gehweg – Radfahrer frei“ reicht dafür nicht. In Bordenau wurde eine derartige Forderung für die Querungen entlang der Bordenauer Straße von der Region abgelehnt.

Fachdienst Stadtplanung

Sachbearbeiter: Pawel Lizon

Neustadt a. Rbge., 10.01.2023

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen am 30.11.2022

TOP Ö 10.3 – Anfragen zum Bebauungsplan Nr. 813 A „Westlich der Ortsmitte, 1. BA“, Stadtteil Otternhagen

Frage 1: Herr Fachmann fragt an, warum ein Wendehammer vorgesehen werden soll. Es entstehen dadurch enge Zuwegungen und er befürchtet Schwierigkeiten bei Feuerwehreinsätzen.

In Plangebieten, die lediglich über eine Haupteerschließung verfügen, sind Wendeanlagen die gängige Art, den Verkehr durch das Baugebiet zu leiten. Durch die relativ großzügige Möglichkeit, die Einzel- und Doppelhäuser innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu platzieren, sehen wir derzeit keine Probleme bei der Zuwegung zu den Baugrundstücken. Bisher wird angenommen, dass die Verkehrsführung und die Dimensionierung der Wendeanlage für die Feuerwehr ausreichend sind. Im Zuge der durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung wird auch der Belang des Brandschutzes durch die Beteiligung der Feuerwehr untersucht.

Frage 2: Herr Fachmann fragt an, ob und wenn ja in welchen Abständen die an den westlichen und südlichen Grenzen angeordneten Pflanzstreifen hinsichtlich der Auswahl standortheimischer Gehölze und Ersatz ausgegangener Pflanzen kontrolliert werden.

Es gibt keine allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Kontrollen von festgesetzten Anpflanzungen. Diese erfolgen anlassbezogen. Die Organisation und der Umfang der Kontrollen obliegen der Bauaufsichtsbehörde.

Frage 3: Herr Seegers empfindet die Festsetzung von Pflanzstreifen auf Privatgrundstücken ungerecht gegenüber Grundstücken ohne festgesetzte Pflanzstreifen und bittet um Stellungnahme dazu.

Die Festsetzung der Pflanzstreifen am westlichen Rand des Plangebietes ist damit zu begründen, dass städtebaulich ein Übergang zwischen der bebauten Siedlung und der freien Landschaft geschaffen werden soll. Diese Vorgehensweise wird in vielen Bebauungsplänen im Stadtgebiet praktiziert. Die westlich und südlich gelegenen Baugrundstücke haben hierbei den Vorteil, dass sie die Vorzüge der freien Landschaft genießen.

Planungsrechtlich betrachtet, können nur diejenigen Flächen bebaut werden, die innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (also innerhalb der Baugrenzen) liegen. Diese Regelung betrifft im Fall des betroffenen Bebauungsplans sowohl die Hauptanlagen (Wohngebäude) als auch die Nebengebäude (z.B. Geräteschuppen etc.). Garagen, Stellplätze und Carports dürfen laut dem aktuellen



Bebauungsplanentwurf auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen aufgestellt werden. Die festgesetzten Pflanzstreifen dürfen dabei nicht bebaut werden.

Frage 4: Herr Gerisch bittet um Auskunft, wie die 3-jährige Baupflicht vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Marktbedingungen durchgesetzt werden kann / soll.

Die Bauverpflichtung wird von den Entwicklungsgesellschaften beim Verkauf der Grundstücke an die Käufer über privatrechtliche Verträge geregelt. Hierbei geht es um die Vermeidung der Baulandbevorratung, wodurch Baulücken entstehen, die häufig dem Markt nicht zur Verfügung stehen und unbebaut bleiben. Die festgelegte Frist, 3 Jahre nach dem Erwerb des Grundstücks mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, wird als angemessen betrachtet.

Frage 5: Herr Gerisch bittet um eine stärkere Berücksichtigung des Einsatzes alternativer Energien und Nahwärmekonzepten.

Am 18.07.2022 wurde ein Antrag von der CDU, der UWG und dem Bündnis 90/die Grünen zum Thema Klimaschutz in der Bauleitplanung an die Stadtverwaltung gestellt. Dieser Antrag ist Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 2022/298, in welcher auch die Umsetzung von alternativen Energiekonzepten diskutiert wird. Für den hier behandelten Bebauungsplan mit Einzel- und Doppelhäusern wird in der genannten Beschlussvorlage empfohlen, den KfW-Energiestandard 40 über städtebauliche Verträge zu sichern. Alternative Energiekonzepte für kleinere Baugebiete mit lockerer Einzel- und Doppelhausbebauung werden von der Klimaschutzagentur in der Regel als unwirtschaftlich eingestuft.

im Auftrag

Lizon, FD 61 – Stadtplanung

FDL 61 – Frau Kull zur Mitzeichnung

Frau Agena / Frau Lieder zur Bekanntgabe im Ortsrat der Ortschaft Otternhagen

